

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

N<sup>o</sup> 194

erschien am 8. October 1870.

681.

## Gemeinderathsbeschuß

vom 8. Juli 1870, G. N. Z. 5024, ex 1869. Mag. J. 94,645,  
in Betreff der Vermehrung der Volksschulen und der Errichtung von:  
Bürger- und Töchter Schulen.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenarsitzung vom 8. Juli d. J. folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die 14 gemischten Schulen sind sobald als möglich nach dem Geschlechte zu trennen, sie bilden daher zwei Schulen, jede derselben hat einen Oberlehrer zu erhalten.
2. Für das Schuljahr 1870/71 sind bereits zu diesem Behufe vier neue Oberlehrer zu bestellen.
3. Für das Schuljahr 1870/71 sind weitere 28 Schulen in sechsklassige zu verwandeln, insoferne dieß nun nach Ablauf des Kündigungstermines noch möglich ist.
4. Es sind 12 Bürgerschulen und 11 Töchter Schulen zu errichten, und zwar vier Bürger- und Töchter Schulen im Schuljahre 1870/71, drei Bürger- und Töchter Schulen im Schuljahre 1871/72, die übrigen fünf Bürgerschulen und vier Töchter Schulen je nach Möglichkeit in den darauffolgenden Jahren.
5. Die Anzahl der Volksschulen ist nach und nach von 79 auf 96 zu erhöhen und zwar sobald als möglich, indem diese Anzahl nöthig ist, um theils die Durchführung des Sechsklassen-Systems, theils die Trennung der Geschlechter zu ermöglichen.
6. Die in dem Referate G. N. Z. 5024 ex 1869 angeführten Schulen sind, insoweit dieselben nicht bereits in Angriff genommen sind, möglichst rasch zu erbauen und hiebei die am 5. Juni 1868 festgestellte Reihenfolge der Schulbauten einzuhalten.

7. Die Schulsektion hat hierüber im Einverständnisse mit der Finanzsektion seinerzeit Vorschläge zu erstatten.

8. Die Deckung für diese Beschlüsse ist für dieses Jahr vollständig durch die im Budget eingefetzten 75.000 fl. für Erweiterung der Schulen ermöglicht und die für die folgenden Jahre zur Durchführung dieser Beschlüsse nöthig werdenden Mehrbeträge sind von der Budget-Kommission in die betreffenden Präliminare einzustellen.

---

## 682.

### Gemeinderathsbeschluß

vom 8. Juli 1870, G. N. B. 4567 ex. 1869, Mag. B. 94.651,

enthaltend die Bestimmungen über das Dienst Einkommen und die Pensionsberechtigung des Lehrpersonales an den kommunalen Volksschulen Wiens.

§. 1. Die definitiv angestellten Lehrer an den allgemeinen Volksschulen, welche die Kommune Wien erhält, beziehen vom 1. Oktober 1872 an, und zwar die Hälfte der Gesamtzahl den Jahresgehalt von 700 fl. (erste, höhere Klasse), die andere Hälfte jenen von 600 fl. (zweite, niedere Klasse).

§. 2. Ebenso zerfällt die Zahl der vom 1. Oktober 1870 an definitiv angestellten Lehrer an den von der Kommune Wien erhaltenen Bürgerschulen in zwei gleiche Theile, von denen der eine (erste, höhere Klasse) den Jahresgehalt von 800 fl., der andere (zweite, niedere Klasse) jenen von 700 fl. bezieht.

§. 3. Die Einreihung in die höhere Gehaltsklasse (§§. 1., 2.) ist nicht als eine einfache Borrückung nach dem Dienststrange, sondern als eine Beförderung nach den Bestimmungen vorzunehmen, welche für die Besetzung einer erledigten Lehrerstelle vorgezeichnet sind.

§. 4. Die an einer allgemeinen Volksschule oder Bürgerschule der Kommune Wien definitiv angestellten Lehrer, welche bis zum 1. Oktober 1870 bereits wenigstens 10 Jahre lang einer öffentlichen Volksschule (im Sinne des §. 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) eines der im Reichsrathe vertretenen Länder mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten von jenem Tage an eine Dienstalterszulage von 60 fl. ö. W., welche in gleichen Raten mit dem Jahresgehälte flüssig zu machen ist. Jede weitere zurückgelegte fünfjährige Dienstperiode bis zum vollendeten 30. Dienstjahre gibt ihnen das Recht auf eine weitere Quinquennalzulage von je 60 fl. ö. W.

§. 5. Diejenigen im Dienste der Kommune Wien definitiv angestellten Lehrer, welche am 1. Oktober 1870 zwar fünf aber noch nicht zehn Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule

der im Reichsrathe vertretenen Länder mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, treten erst mit Zurücklegung des zehnten Dienstjahres in den Genuß der ersten Dienstalterszulage.

§. 6. Alle übrigen im Dienste der Kommune definitiv angestellten Lehrer zählen die zur Erlangung der ersten Quinquennalzulage erforderliche fünfjährige Frist vom 1. Oktober 1870, alle diejenigen, welche erst nach dem 1. Oktober 1870 ihre Dienstzeit an einer öffentlichen Volksschule der im Reichsrathe vertretenen Länder beginnen, von dem Tage des Dienstantrittes.

§. 7. Der Gemeinderath behält sich vor, über die Einrechnung der an einer öffentlichen Volksschule eines anderen Landes (§. 4.) oder an einer anderen Lehranstalt zugebrachten Jahre in die zum Bezug einer Quinquennalzulage erforderliche Dienstzeit von Fall zu Fall zu entscheiden. Die Dienstzeit an der mit dem Wiener Lehrer-Pädagogium verbundenen Übungsschule wird der an einer öffentlichen Volksschule zugebrachten gleich geachtet.

§. 8. Der Beginn des Genusses einer Dienstalterszulage wird von der Bezirksschulbehörde ausgesprochen und kann nur in Folge eines Disziplinar-Erkenntnisses entweder auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben, oder das Recht zu demselben gänzlich abgesprochen werden.

§. 9. Der Direktor einer Bürgerschule und der Oberlehrer einer allgemeinen Volksschule werden, wenn sie sich nicht ohnehin schon in der höheren Gehaltsklasse der Lehrer von Anstalten dieser Art befinden, durch ihre Ernennung in die höhere Gehaltsklasse eingereiht.

§. 10. Ueberdies gebührt jedem Direktor oder Oberlehrer eine Funktionszulage, welche für ersteren mit 300 fl., für letzteren mit 200 fl. jährlich zu bemessen und in gleichen Raten mit dem Jahresgehälte flüssig zu machen ist.

§. 11. Jene Oberlehrer an allgemeinen Volksschulen, welche bereits am 1. Oktober 1870 einen Jahresgehalt von 1000 fl. ö. W. beziehen, erhalten bei ihrer Einreihung in die Gehaltsstufe von 700 fl. eine Funktionszulage von 300 fl.

§. 12. Vom 1. Oktober 1875 an wird noch insbesondere höchstens 50 Lehrern erster Gehaltsklasse an allgemeinen Volks- oder Bürgerschulen, nach Maßgabe ihrer Verdienstlichkeit eine Personalzulage von je 100 fl. zuerkannt werden, welche jedoch mit ihrer Beförderung zu Direktoren oder Oberlehrern wieder entfällt.

§. 13. Jeder Direktor oder Oberlehrer hat das Recht auf den Genuß einer mindestens aus zwei Zimmern und einem Kabinete nebst den erforderlichen Nebenlokalitäten bestehenden Wohnung, welche ihm wo möglich im Schulgebäude auszumitteln ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche für einen Direktor mit 300 fl., für einen Oberlehrer mit 240 fl. bemessen und vierteljährig vorhinein flüssig zu machen ist.

§. 14. Alle übrigen Lehrer erhalten, wenn sie keine Naturalwohnung genießen, einen Quartiergeldbeitrag von 150 fl. in den gleichen Terminen.

§. 15. Ein Unterlehrer, welcher noch kein Lehrbefähigungszeugniß besitzt, erhält nur eine Remuneration von jährlich 360 fl. in monatlichen Defursivraten; nach Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses bezieht er einen Gehalt von 500 fl.

§. 16. Diejenigen Unterlehrer, welche bereits am 1. Oktober 1870 mit dem Gehälte von 300 oder 400 fl. im Dienste der Kommune angestellt sind, erhalten auch dann, wenn sie das Lehrbefähigungszeugniß noch nicht besitzen, während des Schuljahres 1871 den Gehalt von 500 fl.,

welchen sie aber vom 1. Oktober 1871 an verlieren, wenn sie bis dahin das Lehrbefähigungszeugniß nicht erworben haben.

§. 17. Auf Quinquennalzulagen oder einen Quartiergeldbeitrag haben Unterlehrer keinen Anspruch.

§. 18. Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonales wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 80 Percent jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigene Klassen gesondert oder mit Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahrestufen stattfinden.

§. 19. Die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche nicht zugleich den Klassenunterricht besorgen, erhalten eine Remuneration, welche nach dem Maßstabe von jährlich 25 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zu bemessen und in monatlichen Dekursivraten flüssig zu machen ist. Vom 1. Oktober 1875 an wird denjenigen dieser Lehrerinnen, welche sich besonders verdient gemacht haben, und zwar bis zu dem vierten Theile ihrer Gesamtzahl, die Erhöhung dieser Remuneration auf jährlich 30 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde bewilligt.

§. 20. Den Lehrern der nicht obligaten Unterrichtsfächer wird die Remuneration nach Maßgabe der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mit jährlich 24 fl. für jede derselben bemessen.

§. 21. Die Kommune Wien trägt für die Pensionirung ihrer Lehrer und die Versorgung der Hinterbliebenen derselben nach den Bestimmungen der §§. 56 bis 77 des Landesgesetzes vom 5. April 1870 vollständig Sorge.

§. 22. Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales der kommunalen Volksschulen Wiens, welche gegenwärtig als definitiv angestellte Lehrer, Oberlehrer und Direktoren im Dienste der Kommune stehen, oder künftig nach abgelegter Lehrerbefähigungs-Prüfung die Stelle eines Lehrers, Oberlehrers oder Direktors definitiv erlangen, sind verpflichtet, 10% ihres ersten, nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes und ebenso viel von jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Funktionszulage, überdieß aber jährlich 2 % ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge an die Lehrer-Pensionskasse der Kommune Wien zu entrichten.

§. 23. Als besondere Zuflüsse werden dieser Pensionskasse zugewiesen:

1. Jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschul-fonde zufließen.

2. Die auf Wien entfallenden Gebahrungsüberschüsse des Schulbücherverlages.

3. Die Interkalarien für erledigte Lehrerstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Direktors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden.

4. Die Straf gelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörde eingehen.

§. 24. Pensionen, welche von Mitgliedern des Lehrstandes der Hinterbliebenen desselben bereits jetzt bezogen werden, sind in der bisherigen Weise auch fernerhin zu bezahlen.

§. 25. Die Bezirksschulbehörde legt sofort einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen der Kommune Wien an und stellt dabei das Einkommen

fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber derselben nach den §§. 1 — 18 gebührt. Dieser Kataster ist sammt allen seine Festsetzung begründenden Dokumenten dem Gemeinderathe zur Prüfung mitzutheilen.

§. 26. Ebenso ist jahrweise die Richtigstellung dieses Katasters vorzunehmen.

§. 27. Bei Anweisung der in obiger Vorschrift normirten Bezüge ist dem gesammten Lehrpersonale der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen Wiens in Erinnerung zu bringen:

1. Daß jeder Unterlehrer, welcher vor dem 1. Oktober 1866 das Zeugniß der Reife (Unterlehrerzeugniß) erhalten hat und nicht vor dem 30. September 1871 das Lehrbefähigungszeugniß beibringt, sofort aus dem Dienste der Kommune zu entlassen ist.

2. Daß alle Mitglieder des Lehrstandes vom 1. Oktober 1870 an zu einer Dienstleistung von 30 Stunden wöchentlich ohne Anspruch auf eine weitere Entschädigung verhalten werden können.

3. Daß jedes Mitglied des Lehrstandes sich vom 1. Oktober 1870 an der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes zu enthalten hat.

4. Daß vom 1. Oktober 1870 an in den kommunalen Volksschulen außer dem Schulgelde weder eine Aufnahmegebühr noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in einem obligaten Gegenstande, für Benützung der zum Schulgebrauch bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullokalitäten, für Ausstellung von Zeugnissen und dergleichen abgefordert werden darf.

## 683.

### Gemeinderathsbeschluß

vom 19. Juli 1870, G. N. B. 2678, Mag. B. 66.736,

enthaltend die Bestimmungen über die Gehaltsregulirung des Lehrpersonales an den kommunalen Mittelschulen Wiens.

Die Gehalte der ordentlichen Lehrer an den kommunalen Mittelschulen (Realschulen, Real- und Ober-Gymnasien) werden vom 1. Oktober 1870 geregelt, wie folgt:

§. 1. Der systemmäßige Gehalt der ordentlichen Lehrer an den kommunalen Mittelschulen wird vom 1. Oktober 1870 mit 1200 fl. festgestellt.

§. 2. Für je fünf Jahre, welche ein ordentlicher Lehrer, sei es vor, sei es nach dem 1. Oktober 1870 an einer öffentlichen Mittelschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat, bis einschließlich zum 25. Dienstjahre, wird dieser Gehalt um je 200 fl. erhöht.

§. 3. Ein Direktor bezieht nebst seinem nach §§. 1 und 2 systemisirten Gehalte eine Funktionszulage, welche an den vollständigen Mittelschulen 400 fl., an der Unter-Realschule im VI. Bezirke 300 fl. beträgt.

§. 4. Mit dem 1. Oktober 1870 erlischt das einer Anzahl von Mitgliedern des Lehrkörpers an den Real- und Ober-Gymnasien bisher zugestandene Recht auf den Bezug des Schulgeld-Drittels; ebenso erlischt die bisher vom Direktor Dr. Pokorny des Leopoldstädter-Gymnasiums, vom Professor Bahr an der Rosauer-Realschule und Professor Dr. Rauer am Mariahilfer-Gymnasium bezogene Personal-Zulage von je 200 fl.

§. 5. Wenn bei Durchführung der vorangehenden Bestimmungen sich für einzelne Direktoren oder Lehrer ein geringeres Einkommen ergeben sollte, als dasjenige, welches sie im Schuljahre 1870 bezogen, so wird ihnen das Fehlende durch Personal-Zulagen ergänzt, welche nach Maßgabe des Vorrückens in einen höheren Gehaltsbezug wieder einzuziehen sind.

§. 6. Die obigen Bestimmungen finden auf jene Religionslehrer, welche nicht den Religions-Unterricht in sämtlichen Klassen einer Mittelschule besorgen oder nicht zugleich die gesetzliche Befähigung für das Lehramt in anderen Lehrfächern der betreffenden Mittelschule erworben haben, ferner auf Nebenlehrer keine Anwendung. Die Bezüge, welche ordentliche Lehrer für ihre Leistungen als Nebenlehrer genießen, bleiben demgemäß aufrecht.

§. 7. Die Remuneration für Supplirungen obligater Lehrfächer an den kommunalen Mittelschulen wird nach dem Maßstabe von 50 fl. für jede wöchentliche Lehrstunde über das Maß der gesetzlichen Lehr-Verpflichtung hinaus festgesetzt.

§. 8. Die Direktoren haben Anspruch auf eine entsprechende Quartiergeldentschädigung. Alle andern ordentlichen Lehrer genießen einen Quartiergeld-Beitrag von 300 fl.

§. 9. Indem die Kommune Wien die an anderen öffentlichen Mittelschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zurückgelegten Dienstjahre so ansieht, als wären sie an ihren eigenen Mittelschulen zurückgelegt, nimmt sie gegenüber dem Staate, den Ländern und Gemeinden die Reciprocität im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Anspruch.

§. 10. Das Schulgeld wird vom 1. Oktober 1870 an mit 24 fl. für die Unter-Klassen, mit 30 fl. für die Ober-Klassen eingehoben.

§. 11. Für diejenigen freien Lehr-Gegenstände, welche bisher an den kommunalen Mittelschulen ohne Honorarpflicht der Schüler gelehrt wurden oder zufolge des Landesgesetzes vom 3. März 1870 zu lehren sind, kommt ein besonderes Honorar von Seite der Schüler nicht zu entrichten.

§. 12. So lange die Einhebung des Schulgeldes den Direktoren obliegt, beziehen sie dafür die mit Gemeinderaths-Beschluß vom 30. November 1869 ausgesprochene Einhebungsgebühr, deren Beschränkung für die beiden Real- und Ober-Gymnasien entfällt.

---

## A n h a n g.

Im IX. Stück des L. G. und V. B. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 16 die Rundmachung des Leiters der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Februar 1870, Z. 2727, in Betreff der Berechtigung der Schüler der landwirthschaftlichen Mittelschule in Mödling zum einjährigen Freiwilligendienste — enthalten.

---

Das X. Stück des L. G. und B. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 17 die Kundmachung des Leiters der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1870, Z. 1101, womit die erfolgte Aktivierung der Lehenalloodialisirungs-Landeskommission für Niederösterreich bekannt gegeben wird.

Das XI. Stück des L. G. und B. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 18 die Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 1. Februar 1870, betreffend die Durchführung des Militär-Einquartierungs-Entschädigungsgesetzes und unter Nr. 19 die Kundmachung des Leiters der k. k. Statthalterei vom 12. Februar 1870, Z. 2510, in Betreff des Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienste für Hörer der technischen Institute, welche weder ein Obergymnasium noch eine Oberrealschule absolvirt haben.

Das XIII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 37 das Gesetz vom 24. März 1870, betreffend die Durchführungsbestimmungen für das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. B. Nr. 66, über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld — ferner unter Nr. 38 die Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsetermin für einige zur Konvertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Ueber Anregung der Registratur-Direktion wurde — zur Hintanhaltung von Verschleppungen der zum Amtsgebrauche nicht mehr nöthigen und daher zur Einstampfung geeigneten Bücher, Akten und Drucksorten — zur Mag. Z. 62.927 ex 1870 die Verfügung getroffen, daß in Zukunft die Abgabe von derlei zur Einstampfung bestimmten Gegenständen aus den einzelnen Bureaus und Aemtern nur mittelst eines ordentlichen, vom Departement-Chef und Amtsvorstande gefertigten Verzeichnisses, in welchem die Objekte der Verstampfung mit Angabe des wesentlichen Inhaltes und der Quantität im Allgemeinen zu bezeichnen sind, geschehen solle.

Das XI. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 32 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. März 1870, betreffend die Ausnahmsprüfungen für die unterste Klasse der Mittelschulen.

Da nach der Note der k. k. Steuer-Administration vom 9. Februar 1870, Z. 1307, die Steuerbemessungs-Akten bezüglich der hierortigen Niederlagen jener Fabriken oder fabriksartigen Unternehmungen, die ihren Hauptsitz in den ungarischen Ländern haben, noch vor der Vorschreibung der Steuer dem k. k. Finanz-Ministerium vorzulegen sind, so hat die k. k. Steuer-Administration mit Note vom 7. August 1870, Z. 2589, Mag. Z. 108.957, anher das Ersuchen gestellt, in Zukunft jedes ähnliche Objekt nicht kumulativ mit anderen Bemessungsanträgen, sondern abgesondert und mit thunlichster Beschleunigung zu behandeln und den Bemessungsantrag zu übermitteln.

Das XII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 33 das Gesetz vom 14. März 1870, betreffend die Anlegung von Kapitalien in Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen — ferner unter Nr. 35 das Gesetz vom 29. März 1870, betreffend die Fort-  
erhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1870 — endlich unter Nr. 36 das Gesetz vom 29. März 1870, betreffend die Bewilligung der Prämienverlosung sowie der Steuer- und Gebührenfreiheit für das durch die Donau-Regulirungs-Kommission aufzunehmende Anlehen.

Im XII. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 20 die Kundmachung des Leiters der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Februar 1870, Z. 659, betreffend die Konstituierung der Landes-Kommission für Regelung der Grundsteuer in Nieder-  
österreich enthalten.

Das XIII. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 21 das Landesgesetz vom 21. Februar 1870, betreffend die Uebergabe des Vermögens der Pfarr-  
armeninstitute in die Verwaltung der Gemeinden.

Das XIV. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 42 das Gesetz vom 6. April 1870 zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses, und unter Nr. 43 das Gesetz vom 7. April 1870, wodurch unter Aufhebung der §§. 479, 480 und 481 des St. G. in Betreff der Verabredung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Waare zum Nachtheile des Publikums besondere Bestimmungen erlassen werden.

Das XVI. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 45 das Gesetz vom 9. April 1870, betreffend die Gehalte der Professoren an den weltlichen Fakultäten der Universitäten und das Quartiergeld der Fakultäts-Professoren in Wien, — ferner unter Nr. 46 das Gesetz vom 9. April 1870, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, — und unter Nr. 47 das Gesetz vom 9. April 1870 über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten.